

Förderverein der



Kneipp-Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (Märkische Schweiz) e.V.

Satzung

Förderverein der Kneipp- Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (Märkische Schweiz) e.V.

§ 1- Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kneipp- Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (Märkische Schweiz) e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg eingetragen.

- (2) Er hat seinen Sitz in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Weinbergsweg 7.

- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2- Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - Förderung des Sports
 - Förderung von Kunst und Kultur

Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.

- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- ideelle und materielle Unterstützung der Kneipp-Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (§ 58 Nr. 1 AO)
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- Ausstattung des Computerbereiches
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- Außendarstellung der Schule
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Gestaltung des Außengeländes

- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- Teilnahme am Projekt „FilmErnst“
- Unterstützung zur Teilnahme an überregionalen schulischen Wettbewerben (The Big Challenge, Känguru-Wettbewerb, sportliche Wettbewerbe)
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AOSo

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist bestrebt die Verbindung ehemaliger Schüler, Eltern und Lehrer zu ihrer Schule aufrecht zu erhalten.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung. Er ist für alle Freunde der Kneipp- Grundschule „Bertolt Brecht“ in Buckow (Märkische Schweiz) offen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten selbstlos und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§- 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein (z.B. Schüler, Eltern, Lehrer, Gebietskörperschaften), die sich mit der Kneipp- Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (Märkische Schweiz) und deren Aufgaben verbunden fühlen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Beitrittserklärung. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Mitgliedern zuerkannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben.

§ 4- Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Sitz und 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Mitglieder (natürliche Personen) über 18 Jahre können für eine Funktion gewählt werden.

§ 5- Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - dem Austritt
 - dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied

- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
- wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
- trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6- Beiträge und Spenden

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf persönliches Ersuchen den Beitrag ermäßigen, aussetzen oder erlassen.
- (3) Spenden jeder Art und Höhe sind in regel- oder unregelmäßiger Folge erwünscht. Der Spender erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die geleistete Spende.
- (4) Über die Einnahmen und das Vermögen, einschließlich Spenden, darf nur nach Maßgabe dieser Satzung verfügt werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8- Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Bei Bedarf bzw. Ausnahmesituationen und unter gegebenen technischen Voraussetzungen kann diese auch virtuell bzw. als Hybridversammlung durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz und Satzung der Vorstand zu besorgen hat.
- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung in Textform (per Brief, email, oder Fax).
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor deren Zusammentritt schriftlich an den Vorstand einzureichen. Über Anträge außerhalb der bekanntgegebenen Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (6) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
 - der Bericht des Vorstandes
 - der Kassenbericht
 - Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von einem weiteren Vorstandsmitglied und einem anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Versammlung kann die geheime Abstimmung erfolgen. Eine Blockwahl ist ebenso zulässig.
- (9) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 9- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden wenn,

- Die Satzung oder das Vereinsinteresse dies erfordern
- mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10- Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/ der ersten Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer)
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der Kassierer(in)
- Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl, bleibt der Vorstand im Amt. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).

KassiererIn und BeisitzerInnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben vertretungsberechtigt.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit einen Ersatz.

(6) Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, einberufen, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

(7) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens acht Tage vor der Sitzung.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens **ein** weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

(10) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach außen und innen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung von deren Beschlüssen.

(11) Der Vorstand hat Vorschläge, die ihm durch die Mitglieder des Vereins, der Schulleitung, den Eltern-, Lehrer- oder Schülerrat bzw. die Schulkonferenz unterbreitet werden, zu prüfen und zu bearbeiten. Hierzu kann auf die Mitarbeit einzelner Mitglieder zurückgegriffen werden.

- (12) Außerdem ist der Vorstand der Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall 500,00€ übersteigen, zuständig. Über Beträge bis 500,00€ können Vorstandsmitglieder entsprechend ihren in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Aufgaben verfügen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 11- Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf:
- des Beschlusses einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung
 - der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder
 - der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nach (1) beschlussunfähig, wird innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) **Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kneipp- Grundschule „Bertolt Brecht“ Buckow (Märkische Schweiz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.**

Vorstehende Satzung wurde am 26.02.2024 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

